

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Weihnachtsamnestien und flüchtige Häftlinge

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Häftlinge wurden in der aktuellen Legislaturperiode jeweils jährlich aufgrund einer Weihnachtsamnestie vorzeitig entlassen?
2. Wieso wurde die Zahl der Entlassungen im Rahmen der Weihnachtsamnestie 2018 noch nicht erfasst (vgl. Bericht von LTO vom 30. November 2018 mit dem Titel „Weihnachtsamnestie“ für bis zu 2.000 Gefangene“), jedoch 2020 dann schon (vgl. Bericht des SWR vom 19. Dezember 2020)?
3. Waren unter den vorzeitig per Amnestie entlassenen Personen, die wegen einer politisch motivierten Straftat verurteilt wurden?
4. Setzt sie sich in der Bundespolitik dafür ein, dass künftig die Bundesländer eine einheitliche Linie verfolgen, schließlich lehnt z. B. Bayern die Amnestie entschieden ab mit der Begründung, dass dies eine ungerechtfertigte und auch verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Bevorzugung wäre, so das bayerische Justizministerium 2018 auf Anfrage der Presse (vgl. Bericht von LTO vom 30. November 2018 mit dem Titel „Weihnachtsamnestie“ für bis zu 2.000 Gefangene“)?
5. Wie bewertet sie die Tatsache, dass eine Amnestie eine unfaire und willkürliche Ungleichbehandlung von Verurteilten darstellt, deren Begründung faktisch nur auf dem zufälligen Tag ihrer Entlassung basiert und die daher auch verfassungsrechtlich bedenklich ist?
6. Wie bewertet sie die Tatsache, dass eine Amnestie durch die Regierung ein Eingriff in die richterlichen Urteile (faktische Verkürzung der Strafe) und damit einen Eingriff in die Gewaltenteilung darstellt?
7. Wie viele Häftlinge bekamen in der aktuellen Legislaturperiode jeweils jährlich sogenannten „Weihnachtsurlaub“, z. B. um Weihnachten im Kreise ihrer Familie zu feiern?

Eingegangen: 13.01.2021 / Ausgegeben: 11.02.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Wie viele Häftlinge sind in der aktuellen Legislaturperiode jeweils jährlich entwichen?
9. Wie viele Straftäter sind in der aktuellen Legislaturperiode jeweils jährlich flüchtig gewesen?

12. 01. 2021

Dr. Podeswa AfD

Begründung

2018 berichtete die Presse (vgl. Bericht von LTO vom 30. November 2018 mit dem Titel „Weihnachtsamnestie‘ für bis zu 2.000 Gefangene“) über die „Tradition“ der Weihnachtsamnestie in Baden-Württemberg und die Aussage der Regierung, dass sie nicht weiß, wie viele Gefangene vorzeitig aus der Haft entlassen wurden. Die Rede war von „einigen Hundert Gefangenen“, die zwischen dem 8. November 2018 bis einschließlich dem 6. Januar 2019 entlassen wurden. Weiter hieß es wörtlich „Diese Größenordnung schätzt jedenfalls das zuständige Ministerium in Stuttgart. Offiziell erhoben werden die Zahlen nicht.“

Am 19. Dezember 2020 berichtete hingegen der SWR (auf Facebook), dass ganz konkret 200 Häftlinge in Baden-Württemberg im Rahmen der Weihnachtsamnestie entlassen wurden. Demnach werden die Zahlen inzwischen offenbar doch offiziell erhoben.

Die Kleine Anfrage soll daher ein paar Details dazu nachgehen.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Januar 2021 Nr. JUMRIV-JUM-1040-51/2 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Häftlinge wurden in der aktuellen Legislaturperiode jeweils jährlich aufgrund einer Weihnachtsamnestie vorzeitig entlassen?*
- 2. Wieso wurde die Zahl der Entlassungen im Rahmen der Weihnachtsamnestie 2018 noch nicht erfasst (vgl. Bericht von LTO vom 30. November 2018 mit dem Titel „Weihnachtsamnestie‘ für bis zu 2.000 Gefangene“), jedoch 2020 dann schon (vgl. Bericht des SWR vom 19. Dezember 2020)?*

Zu 1. und 2.:

Die seit Jahren in den meisten Ländern – so auch in Baden-Württemberg – etablierten Gnadenerweise zu Weihnachten (sogenannte Weihnachtsamnestie) führen regelmäßig zum Jahresende zu einer gewissen Entlastung der seit dem Jahr 2016 in zunehmendem Maße überbelegten Justizvollzugsanstalten.

Aus den monatlichen Statistiken zur Durchschnittsbelegung der Justizvollzugsanstalten war die ungefähre Anzahl der von den Gnadenerweisen betroffenen Gefangenen aus der Differenz der Anzahl der vor beziehungsweise nach Einsetzen der Amnestie untergebrachten Gefangenen von jeher ersichtlich. Die Durchschnittsbelegung der Justizvollzugsanstalten war von Oktober bis Dezember 2016 um rund 90, im gleichen Zeitraum des Jahres 2017 um rund 70 und im Jahr 2018 um rund 100 Gefangene rückläufig. In welchem Umfang dieser Rückgang zahlenmäßig auf die Gnadenerweise aus verschiedenen Länder zurückzuführen war, war hieraus jedoch nicht trennscharf erkennbar.

Da der dargestellte jährliche Belegungsrückgang im Vergleich zu den Jahren vor dem Ende 2015 einsetzenden Belegungsanstieg wesentlich geringer ausgefallen war, wurden im Jahr 2019 Daten zu den aufgrund der baden-württembergischen Erlasslage tatsächlich in den einzelnen Justizvollzugsanstalten entlassenen Gefangenen erhoben. Im Jahr 2019 waren dies – abzüglich der zum Zeitpunkt des Einsetzens der Amnestie aus anderen Gründen entlassenen Gefangenen – rund 270, im Jahr 2020 aufgrund der coronabedingt reduzierten Belegung der Justizvollzugsanstalten 185 Gefangene. Nicht enthalten sind hierin die aufgrund der Gnadenerlasse anderer Länder aus dem hiesigen Justizvollzug entlassenen Gefangenen. Die Durchschnittsbelegung der Justizvollzugsanstalten ging von Oktober bis Dezember 2019 um rund 280, im gleichen Zeitraum des Jahres 2020 um rund 90 Gefangene zurück.

3. Waren unter den vorzeitig per Amnestie entlassenen Personen, die wegen einer politisch motivierten Straftat verurteilt wurden?

Die den Verurteilungen der aufgrund des Gnadenerweises zu Weihnachten entlassenen Personen zugrundeliegenden Straftaten werden statistisch nicht erhoben.

4. Setzt sie sich in der Bundespolitik dafür ein, dass künftig die Bundesländer eine einheitliche Linie verfolgen, schließlich lehnt z. B. Bayern die Amnestie entschieden ab mit der Begründung, dass dies eine ungerechtfertigte und auch verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Bevorzugung wäre, so das bayerische Justizministerium 2018 auf Anfrage der Presse (vgl. Bericht von LTO vom 30. November 2018 mit dem Titel „Weihnachtsamnestie“ für bis zu 2.000 Gefangene“)?

In der weit überwiegenden Zahl der Länder werden Gnadenerweise zu Weihnachten gewährt. Die abweichende Praxis in einzelnen Ländern ist auch Ausdruck des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Anlass, auf eine Vereinheitlichung der Praxis hinzuwirken, wird nicht gesehen. Bestrebungen, eine Vereinheitlichung der Gnadenpraxis zu Weihnachten zu erreichen, sind auch nicht bekannt.

5. Wie bewertet sie die Tatsache, dass eine Amnestie eine unfaire und willkürliche Ungleichbehandlung von Verurteilten darstellt, deren Begründung faktisch nur auf dem zufälligen Tag ihrer Entlassung basiert und die daher auch verfassungsrechtlich bedenklich ist?

6. Wie bewertet sie die Tatsache, dass eine Amnestie durch die Regierung ein Eingriff in die richterlichen Urteile (faktische Verkürzung der Strafe) und damit einen Eingriff in die Gewaltenteilung darstellt?

Zu 5. und 6:

Die Amnestie im eigentlichen Sinne bedarf unter Geltung des Grundgesetzes eines Gesetzes, so sieht es auch Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) vor. Die Begnadigung, zu der auch die Gnadenerweise zu Weihnachten zählen, ist hingegen ein Akt der Exekutive. Als solcher greift er in den Bereich der rechtsprechenden Gewalt ein, ohne dass dies zu einem verfassungsrechtlichen Widerspruch führt. Das Grundgesetz hat vielmehr durch die Übernahme des Begnadigungsrechts die Gewaltenteilung modifiziert (BVerfGE 25, 352 ff., Rdnr. 34 nach juris).

Das Begnadigungsrecht (Artikel 60 Absatz 2 GG, Artikel 52 LV) ist ein verfassungsrechtlich abgesichertes, historisch überkommenes Institut, dessen Berechtigung bei den Verfassungsberatungen zum Grundgesetz nie angezweifelt wurde. Es „besteht in der Befugnis, im Einzelfall eine rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder teilweise zu erlassen, sie umzuwandeln, zu mildern oder ihre Vollstreckung auszusetzen. Es eröffnet die Möglichkeit, eine im Rechtsweg zustande gekommene und im Rechtsweg nicht mehr zu ändernde Entscheidung auf einem ‚anderen‘, ‚besonderen‘ Weg zu korrigieren“ (BVerfGE, 25, 352 ff., Rdnr. 27 nach juris). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Gnadengericht „die Funktion, Härten des Gesetzes, etwaige Irrtümer der Urteilsfindung sowie Unbilligkeiten bei nachträglich veränderten allgemeinen oder persönlichen Verhältnissen auszugleichen“ (BVerfGE 25, 352 ff., Rdnr. 30 nach juris). Durch die

Begnadigung erfolgt gerade keine Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung; der Schuldspruch bleibt bestehen. Auch die Beweiswürdigung, Beurteilung der Schuldfrage und das Strafmaß bleiben Sache des Gerichts. Gnadenerweise dienen nach § 3 Absatz 1 Gnadensordnung Baden-Württemberg (GnO) insbesondere dazu Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei der Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen konnte, weil sie ihm nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind. Gemäß § 17 GnO sind unter anderem die am Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren beteiligten Gerichte vor einer Gnadenentscheidung zu hören. Ihre Auffassung wird bei einer Gnadenentscheidung berücksichtigt.

Die sogenannte Weihnachtsamnestie gibt es in Baden-Württemberg seit 1963. Grund ist vor allem, aus humanitären Aspekten eine etwaige Obdachlosigkeit über Weihnachten zu verhindern. Die Entlassenen, die ohnehin um Weihnachten in Freiheit gelangen würden, sollen die Möglichkeit erhalten, vor den Feiertagen alle Behördengänge zu erledigen und die Voraussetzungen zu schaffen, um Weihnachten eine gesicherte Wohnsituation zu haben. Der Gnadenerweis zu Weihnachten, der keineswegs nur an den Tag der Entlassung anknüpft, dient der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. Voraussetzung für seine Gewährung ist in jedem Fall, dass die einzelnen Strafgefangenen selbst mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden sind. Zudem darf gegen sie in den vergangenen Monaten keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden sowie kein Auslieferungsverfahren anhängig sein. Außerdem darf kein unmittelbar anschließender weiterer Vollzug, wie etwa Untersuchungshaft oder Abschiebehaft, vorgemerkt sein. Weiteres Ausschlusskriterium ist selbstverständlich eine strafrechtliche Verfolgung wegen Straftaten während der Haft. Wer beispielsweise von einem Freigang nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt ist oder bei wem die vorzeitige Entlassung das Eintreten der Führungsaufsicht gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 StGB verhindern würde, ist vom Gnadenerweis ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus kann von einer vorzeitigen Entlassung abgesehen werden, wenn gegen den Gefangenen oder die Gefangene Umstände von solchem Gewicht bekannt werden, dass sie diese Person als gnadenunwürdig erscheinen lassen.

7. Wie viele Häftlinge bekamen in der aktuellen Legislaturperiode jeweils jährlich sogenannten „Weihnachtsurlaub“, z. B. um Weihnachten im Kreise ihrer Familie zu feiern?

Im Jahr 2020 erhielten insgesamt 261 Gefangene Freistellungen aus der Haft über den Zeitraum der Weihnachtsfeiertage. Statistische Daten zum weiteren angefragten Zeitraum liegen nicht vor.

8. Wie viele Häftlinge sind in der aktuellen Legislaturperiode jeweils jährlich entwichen?

Entweichungen aus dem geschlossenen Vollzug fanden im angefragten Zeitraum nicht statt.

Die Daten zum offenen Vollzug lassen sich der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

Jahr	Anzahl der Entweichungen
2016	22
2017	21
2018	16
2019	12
2020	13
2021	0*

* Stand: 19. Januar 2021

9. *Wie viele Straftäter sind in der aktuellen Legislaturperiode jeweils jährlich flüchtig gewesen?*

Die für eine Erhebung der Zahl der erlassenen, nicht jedoch vollstreckten Vollstreckungshaftbefehle (VHB), aufgrund derer rechtskräftig verurteilte Personen zur Fahndung ausgeschrieben werden, erforderlichen Merkmale werden weder in der gerichtlichen Fachanwendung forumSTAR noch in der staatsanwaltschaftlichen Fachanwendung web.sta systematisch erfasst. Angesichts der in Rede stehenden Fallzahlen wäre eine statistische Erhebung lediglich über eine außerordentlich zeit- und personalaufwändige händische Aktenauswertung möglich, die in der zur Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten war. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beantwortung ausschließlich auf Grundlage der Daten polizeilicher Auskunftssysteme. Da der Bestand der Fahndungsausschreibungen durch regelmäßige Neuerfassungen sowie Löschungen und Erledigungen permanenten Veränderungen unterliegt, erfolgen statistische Angaben anhand stichtagsbezogener Auswertungen. Dabei handelt es sich jeweils um Momentaufnahmen, die keine Rückschlüsse auf die Dauer bestehender Fahndungsausschreibungen zulassen.

Anhand des gemeinsamen Informations- und Fahndungssystems der Polizeien des Bundes und der Länder können allerdings einzelne Haftbefehlsarten – wie die vorliegend in Rede stehenden Vollstreckungshaftbefehle – nicht recherchiert werden. Möglich ist eine Auswertung von Fahndungsausschreibungen zur Festnahme aufgrund eines vorliegenden Beschlusses nach bestimmten Fahndungsanlässen. Aus dem Fahndungsanlass Strafvollstreckung kann auf die das Vorliegen eines Vollstreckungshaftbefehls geschlossen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auf eine Person mehrere offene Haftbefehle ausgestellt sein können, weshalb die Anzahl der offenen Haftbefehle regelmäßig größer ist als die Anzahl der Personen, welche mit offenem Haftbefehl gesucht werden.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Entwicklung der Anzahl der entsprechenden Fahndungsausschreibungen für die angefragten Zeiträume bis zum Stichtag 1. Oktober 2020 der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

	2016	2017	2018	2019	1. Oktober 2020
Anzahl VHB	15.151	16.303	17.603	18.681	9.442

Die im Vergleich zu den Vorjahren geringere Zahl an Vollstreckungshaftbefehlen im Jahr 2020 dürfte auch auf Maßnahmen im Bereich der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zur Vermeidung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Justizvollzugsanstalten zurückzuführen sein.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa